



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 24.30 KRP 1852/0013
Titel	Fortsetzung der Berathungen des Gesetzesentwurfs betf. die Militärorganisation des Kantons Zürich.
Datum	27.01.1852
P.	467–477

[p. 467] §. 44. folgt zur Behandlung; litt a. b. c. & d. wird in Uebereinstimmung mit dem bei §. 43. gefaßten Beschluß (16 % Zuschlag zu dem eidgen: geforderten Bestand) nach dem Antrage des Regierungsrathes mit dem Zusatze angenommen, daß in litt: c. ein Schwadronarzt aufgenommen wird; bei litt: b. erhält jedoch der Antrag, daß die Trainabtheilung 25 Mann stark sein soll, mehr als 12 Stimmen.

Bei litt. c. erhält der Antrag des Regierungsrathes auf 2. Komp: Scharfschützen zu 116. Mann eine Mehrheit von 76. Stimmen, der ihm entgegenstehende auf 3. Komp: von gleicher Stärke 71. Stimmen; litt: e. wird nach dem Antrage der Großrathskommission mit 77 gegen 72 Stimmen beschlossen, daß 8 Bataillone mit Kompagnien von höchstens 100 & mindestens 80 Mann und nachher 8 Krankenwärter aufgenommen werden. // [p. 468] Hierauf wird §. 40. nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.

§. 45. wird angenommen.

§. 46. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen, ebenso §. 47.

§. 48. nach dem Antrage der Großrathskommission.

§. 49. erhält folgende Fassung:

a., das Verzeichniß der in der Gemeinde oder auswärts gebornen Gemeindeglieder, welche im laufenden Jahre das zwanzigste Altersjahr antreten, mit Angabe des Geburtsjahrs u. wo möglich des Aufenthaltsortes;

b., das Verzeichniß der seit Jahresfrist in der Gemeinde oder auswärts im dienstpflchtigen Alter gestorbenen Gemeindeglieder u. der in der Gemeinde im dienstpflchtigen Alter gestorbenen Schweizerbürger & Ausländer.

§. §. 50 & 51. werden angenommen.

§. 52. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.

§. 53. wird angenommen.

§. 54. erhält im 3 Satze die von dem Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung.

§. 55. wird angenommen.

Statt der §. §. 56–62. wird die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung angenommen.

Zu §. 63. erhält folgender Zusatz nur Minderheit von mehr als 12 Stimmen.

Sämmtliche Rekruten müssen jedoch die durch // [p. 469] die eidgenössische Vorschriften geforderten Eigenschaften besitzen.

Der vom Regierungsrathe vorgeschlagene §. 63. a, erhält folgende Fassung:

Zum Behuf außerordentlicher Ergänzung eines Korps können die Ueberzähligen einer anderen taktischen Einheit der betreffenden Waffe und Milizklasse, uneingetheilte Rekruten oder ältere Altersklassen (jedoch innerhalb der Schranken der §§. 37...39) in Anspruch genommen werden.

Sind dagegen bei einem Aufgebote Ueberzählige zu entlassen, so haben die ältern Jahrgänger u. unter diesen die Verheiratheten den ersten Anspruch auf Entlassung.

Der Antrag des Regierungsrathes erhält jedoch eine Minderheit von über 12 Stimmen.

Bei §. 64. wird der Antrag des Regierungsrathes angenommen; folgende Anträge erhalten jedoch Minderheiten von über 12 Stimmen

1. Die Dienstzeit beim Auszuge dauert für Unteroffiziere und Soldaten der Spezialwaffen 10 Jahre. Bei der Infanterie regelt sie sich nach dem Bestande der Auszügerbataillone.
 2. Antrag auf 9. Jahre Dienstzeit
 3. Der Zusatz: „Den Unteroffizieren steht es jedoch frei, über ihre Zeit hinaus im Auszug zu dienen.“ // [p. 470]
- §. §. 65–69. werden nach dem Antrag der Großrathskommission angenommen, in §. 66. jedoch mit der Verbesserung, daß nach den Worten „der Abwesenheit oder“ „diejenige“ eingeschoben werde.
- §. §. 71, 78 & 79. werden nach dem Antrag der Großrathskommission; §. 80 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen.
- Tit. VIII. erhält folgende Fassung:
Sektionschefs & Ordonanzläufer.
Der von der Großrathskommission vorgeschlagene Tit: erhält jedoch eine Minderheit von über 12 Stimmen.
- §. 81. erhält folgende Fassung:
§. 81. Jeder Militärbezirk wird in Militärsektionen eingetheilt, deren Zahl die Direktion des Militärs auf den Antrag der Bezirkskommandanten bestimmt für jede Sektion wird von dem Bezirkskommandant[en] u. s. f. (wie im gedruckten Antrag)
- §. 82, 83 & 85. werden nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.
- §. 84. wird angenommen.
- Bei §. 86. erhält der Antrag, daß der Satz, „insofern sie gemacht haben“ gestrichen werde, eine Minderheit von über 12 Stimmen.
- Die §. §. 87 & 88 werden angenommen.
- §. 89. wird nach dem Zusatzantrag des Regierungsrathes // [p. 471] thes angenommen.
- §. §. 90–94 werden angenommen.
- §. 95. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.
- §. 96. erhält folgenden Zusatz:
Die Jäger werden durch die Bataillonskommandanten unter der Aufsicht des Waffenkommandanten gegen den Schluß der Militärschule aus den Rekruten gezogen. Es wird hiebei zunächst u. s. f.
Der Antrag des Regierungsrathes erhält jedoch eine Minderheit von über 12 Stimmen.
- Die §. §. 97–99. werden angenommen.
- §. 100. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes u. ebenso §. 100. a. angenommen;
§. 101. & 101. a. werden nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen, mit der Aenderung, daß statt ersten Klasse zweiten Klasse aufgenommen werde.
- §. 102 wird nach dem Antrag des Regierungsrathes aufgenommen.
- §. §. 103–106 werden angenommen.
- §. 107. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes; folgende Minderheitsanträge erhalten jedoch über 12 Stimmen:
1. Der Antrag der Großrathskommission;
 2. Aufnahme von Frkn. 100; statt Frkn. 75 in dem Entwurf. // [p. 472]
 3. Zusatz: Ebenso erhalten diejenigen Offiziere, welche 5. Jahre als Unteroffiziere gedient & in dieser Eigenschaft sowohl als bei der zur Erwerbung eines Offiziersgrades vorgeschriebenen Prüfung besondere militärische Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben, für ihr Equipement eine Entschädigung von Frkn. 75. (eventuell 50. Frkn[en].)
- §. 108. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.
- §. §. 109–111. werden angenommen §. 111. a. des Regierungsrathes wird angenommen.
- §. 112. wird angenommen; §. 113. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.
- §. §. 114 & 115. werden angenommen; §. 116. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen;
- §. 117. wird angenommen; §. 118 erhält die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung; ebenso §. 119;
- §. 120. wird gestrichen.

- §. 121. wird mit dem §. 121. a. nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.
- §. 122. erhält die Fassung des Regierungsrathes.
- §. 123 wird gestrichen; ebenso §. 124.
- §. 125. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes mit Einschiegung des Wortes „Oekonomen“ nach „Stabsapotheker“ angenommen.
- §.§. 126 & 127 werden angenommen.
- §.128. erhält die Fassung des Regierungsrathes. // [p. 473]
- §. 129. wird angenommen.
- §. 130. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.
- Die §. §. 131 & 132. werden nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen.
- §. 133. wird gestrichen; §. 134. angenommen.
- §. §. 135 & 136. werden angenommen.
- §. 137. wird nach der Fassung des Regierungsrathes angenommen; ebenso §. 138.
- §. §. 139–141 werden angenommen.
- §. 142. wird gestrichen.
- §. 142. a. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes in folgender Fassung als erster §. des Tit XV. angenommen. „Die uneingetheilte dienstpflichtige Mannschaft wird im März eines jeden Jahres durch die Bezirkskommandanten versammelt u. in Exerzierklassen eingetheilt. (Vergl. §. 226.)
- §. 143. wird angenommen
- §. 144. erhält die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung.
- §. §. 145–149. werden angenommen.
- §. 150 wird gestrichen.
- §. 151. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen.
- §. 152. wird angenommen, jedoch der Antrag Ziff. 1. litt. a. auf „13 Tage“ u. ebenso derjenige 1. b. auf „63 Tage“ // [p. 474] Minderheiten von mehr als 12 Stimmen.
- §. 153. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes mit folgendem Zusatz angenommen. Der Regierungsrath entscheidet, ob u. inwieweit die Kommandanten, Majore u. Aidemajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie u. der Scharfschützen, der Reserve an diesem höhern Militärunterricht Theil zu nehmen haben.
- §. 154. wird angenommen.
- §. 155. wird gestrichen.
- In §. 156. wird mit 81. gegen 60 Stimmen Streichung der Ziffer 3. beschlossen, sie fällt jedoch als Minderheitsantrag in den geprüften Gesetzesentwurf.
- §. 157. wird nach der Fassung des Regierungsrathes angenommen; Ziff. 3. fällt als Minderheitsantrag in den geprüften Gesetzesentwurf.
- §. 158. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen; Ziffer 1. Litt a. fällt jedoch als Minderheitsantrag in den geprüften Entwurf; ebenso bei Ziff. 3.
- §. 159. wird angenommen; §. 160 wird gestrichen.
- §. 160. a. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen; der Antrag auf Streichung desselben erhält jedoch mehr als 12 Stimmen.
- §. 161. wird nach der Fassung des Regierungsrathes angenommen. // [p. 475]
- §. 162. wird angenommen.
- § 163. erhält die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung.
- § 164. wird nach den Worten „die nöthigen Plätze“ aufgenommen die Worte „Wach- & Arrestlokale.“ & die 2^{te}. Alinea gestrichen.
- Bei §. 166. wird der Antrag des Regierungsrathes mit Streichung des Wortes „kantonalen“ für welchen sich jedoch eine Minderheit von 12 Stimmen zeigt nach Einschiegung der Worte „unter Vorbehalt der Genehmigung des Direktors des Militärs“, hinter „dem Waffenkommandanten“ für deren Weglassung sich jedoch ebenfalls eine Minderheit von mehr als 12 Stimmen ergibt, angenommen.
- §. 167. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes mit Einschiegung der Worte „für Offiziere“, hinter „Unterrichtskurse“ angenommen
- §. 168. wird der Antrag des Regierungsrathes angenommen.

§. 169. wird nach dem Antrag der Großrathskommission mit dem Zusatz: „Von diesen Uebungen ist die Landwehr ausgenommen, nach dem Worte „einquartiert“ angenommen; folgende Minderheitsanträge fallen dagegen in den geprüften Gesetzesentwurf: // [p. 476]

1. Streichung der beiden Schlußsätze.

2. folgenden Zusatz: nach dem Worte einquartiert: Behufs Ertheilung von Prämien an die besten Schützen wird eine jährliche Summe von 700 Frk[en]. bewilligt

§. 170. wird angenommen; §. 171. gestrichen.

§. 171. a. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen mit folgendem Zusatz „wird während der Nachübung in der Kaserne zwar gepflegt nicht aber besoldet.“

§. 172. wird angenommen; ebenso §. 173.

§. 173. a. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen, dagegen fällt hier, wie in §. 169. die Bestimmung nach welcher die Scharfschützen bei ihren Schießübungen auf eigene Kosten mit 60 Schüssen versehen erscheinen sollen, als Minderheitsantrag in den geprüften Gesetzesentwurf.

§. 174. wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.

§. 174. a. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen.

§. 175. wird suspendirt bis nach Berathung von §. 176.

§. 176. wird gestrichen; als Minderheitsanträge werden jedoch aufgenommen:

1) Der Antrag der Großrathskommission „Kapute u. Reitermäntel verabfolgt.“

2. Die Mannschaft des Auszuges vom Feldweibel // [p. 477] abwärts erhält bei ihrer Eintheilung vom Staate ein Paar tüchene Hosen, beziehungsweise Reithosen; jene gegen Bezahlung von 8, diese gegen Bezahlung von 15 Frkn.

§. 175. wird nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen; folgende Anträge fallen jedoch als Minderheitsanträge in den geprüften Gesetzesentwurf.

1. Streichung der Worte: „1 Kaput, 1 Reitermantel“.

2. Streichung der Worte: „1 paar tüchene Hosen, 1 paar Reithosen.“

[Transkript: dsa/03.12.2012]